

Satzung der Gemeinde Schwalbach über die Durchführung einer Einwohnerfragestunde

Aufgrund des § 12 Abs. 1 i.V.m. § 20 a Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwalbach zur Durchführung der Einwohnerfragestunde in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwalbach wünscht eine aktive Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in allen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Einwohnerinnen und Einwohner sollen möglichst frühzeitig an Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen der kommunalpolitischen Gremien beteiligt werden.

Der Gemeinderat Schwalbach und die Ortsräte aus Elm, Hülzweiler und Schwalbach laden daher alle Einwohnerinnen und Einwohner ein, sich in den Einwohnerfragestunden aktiv mit Fragen, Anregungen und Vorschlägen einzubringen. Die Mandatsträger sollen dadurch die Interessen und Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner unmittelbar erfahren.

Damit wird auch die aktive Teilnahme am Ortsgeschehen dokumentiert.

§ 1

Vor jedem öffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung ist eine Einwohnerfragestunde durchzuführen.

§ 2

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Schwalbach im Sinne des § 18 Abs. 1 KSVG sowie die ihnen nach § 19 Abs. 2 und 3 des KSVG gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen haben das Recht, in kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten Fragen an die Verwaltung und den Gemeinderat zu richten. Darüber hinaus können Vorschläge und Anregungen vorgetragen werden.

§ 3

1. Die Einwohnerfragestunde soll die Dauer von 30 Minuten nicht übersteigen.
2. Der Vortrag von Fragen, Anregungen und Vorschlägen soll die Dauer von 5

Minuten nicht überschreiten. Frageberechtigte sollen in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils zwei Fragen stellen. Eine Zusatzfrage ist zugelassen.

3. Fragen werden mündlich beantwortet. Fragen an die Verwaltung und den Gemeinderat beantwortet der Bürgermeister. Werden Fragen an einzelne Fraktionen gerichtet, so wird ein Vertreter der Fraktion auf die Frage antworten.
4. Kann eine Frage nicht umgehend beantwortet werden, so beantwortet der Befragte sie schriftlich binnen 2 Wochen.

§ 4

1. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Einwohnerfragestunde. Er hat jederzeit das Recht, der Einwohnerin oder dem Einwohner das Wort zu entziehen, wenn zu befürchten ist, dass Verwaltung, Gemeinderat oder Dritte in irgendeiner Form verunglimpft werden.
2. Der Vorsitzende kann Fragen zurückweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen unterbinden, wenn sie Angelegenheiten betreffen, die nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwalbach, den 17.12.2010

Der Bürgermeister

Neumeyer